

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 42 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 18. November 2021 i.S. A.A. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich – [6B 997/2020](#)

**Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO: Entschädigungsanspruch für von Dritten bezahlte
Verteidigungskosten.**

Die Entschädigung von Verteidigungskosten ist nicht mit der Begründung zu verweigern, die Verteidigungskosten seien von einer Drittperson bezahlt worden. Die Entschädigung der Verteidigungskosten ist schliesslich auch nicht davon abhängig, ob die Drittperson die entstandenen Kosten von der beschuldigten Person zurückgefor-

dert hat. Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit der Kostentragung durch eine Rechtsschutzversicherung festgehalten, dass die Verweigerung einer Entschädigung der beschuldigten Person bei Verfahrenseinstellung deswegen, weil sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, gegen [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#) verstösst. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung kam das Bundesgericht zum Schluss, dass eine Entschädigung auch dann nicht zu verweigern ist, wenn der Vater der beschuldigten Person deren Verteidigungskosten übernommen hat (E. 3.7). (Regeste forumpoenale)

Art. 429 al. 1 let. a CPP: droit à une indemnité pour les frais de défense payés par un tiers.

L'indemnisation du prévenu pour ses frais de défense ne saurait être refusée au motif que ces derniers ont été payés par une tierce personne. Elle ne dépend pas davantage de l'existence d'une demande de remboursement adressée par le tiers au prévenu. En relation avec la prise en charge des frais par une assurance de protection juridique, le Tribunal fédéral a jugé que le refus d'indemniser le prévenu mis au bénéfice d'une ordonnance de classement, au motif que l'intéressé disposait d'une assurance de protection juridique, était contraire à [l'art. 429 al. 1 let. a CPP](#). À

la lumière de cette jurisprudence, le Tribunal fédéral parvient à la conclusion qu'une indemnité ne doit pas être refusée au prévenu qui a vu ses frais de défense être acquittés par son père (c. 3.7). (Résumé forumpoenale)

Art. 429 cpv. 1 lett. a CPP: diritto a un'indennità per le spese di difesa pagate da terzi.

L'indennità per le spese di difesa non deve essere negata adducendo quale motivo il fatto che tali spese siano state pagate da un terzo. L'indennità per le spese di difesa non dipende infine neppure da un'eventuale richiesta di rimborso delle spese sostenute presentata dal terzo all'imputato. In relazione all'assunzione dei costi da parte di un'assicurazione di protezione giuridica, il Tribunale federale ha stabilito che il rifiuto di un'indennità all'imputato in caso di abbandono del procedimento, in quanto questi dispone di un'assicurazione di protezione giuridica, viola [l'art. 429 cpv. 1 lett. a CPP](#). Tenendo in considerazione questa giurisprudenza, il Tribunale federale è giunto alla conclusione che un'indennità non debba essere negata neppure quando le spese di difesa sono state assunte dal padre dell'imputato (consid. 3.7). (Regesto forumpoenale)

Sachverhalt:

Das OGer ZH sprach A.A. der qualifizierten einfachen Körperverletzung schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe. Das BGer hiess die von A.A. dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil [6B_212/2019](#) vom 15.5.2019 gut und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das OGer ZH zurück.

Das OGer ZH sprach A.A. vom Vorwurf der qualifizierten einfachen Körperverletzung frei. A.A. führt Beschwerde in Strafsachen. Das BGer heisst die Beschwerde teilweise gut.

Aus den Erwägungen:

[...]

3.2.

3.2.1. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#) Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Unter die Aufwendungen nach [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#) fallen zum einen die Kosten der Wahlverteidigung, sofern der Beizug eines Anwalts angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war. Zum anderen können bei besonderen Verhältnissen auch die eigenen Auslagen der Partei entschädigt werden ([BGE 146 IV 332](#) E. 1.3 S. 335; 144 IV 207 E. 1.3.1; Urteil [6B_171/2020](#) vom 8. Oktober 2020 E. 3.3; mit Hinweisen). Das Bundesgericht prüft die Auslegung von [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#) frei. Es auferlegt sich indessen eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der vorinstanzlichen Einschätzung, insbesondere hinsichtlich der Frage, welcher Aufwand der Verteidigung im konkreten Fall noch als angemessen zu bezeichnen ist ([BGE 142 IV 163](#) E. 3.2.1; 45 E. 2.1). Es ist in

erster Linie Aufgabe der Strafbehörden, die Angemessenheit anwaltlicher Bemühungen zu beurteilen, wobei sie über ein beträchtliches Ermessen verfügen. Das Bundesgericht schreitet nur ein, wenn der Ermessensspielraum klarerweise überschritten wurde und die Festsetzung des Honorars ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht (Urteil [6B 249/2021](#) vom 13. September 2021 E. 6.2; [6B 1004/2019](#) vom 11. März 2020 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

Gemäss [Art. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO](#) muss die Strafbehörde den Entschädigungsanspruch von Amtes wegen prüfen. Dies bedeutet indessen nicht, dass die Strafbehörde im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes von [Art. 6 StPO](#) alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären hat. Sie hat aber die Parteien zur Frage mindestens anzuhören und gegebenenfalls gemäss [Art. 429 Abs. 2 Satz 2 StPO](#) aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen ([BGE 146 IV 332](#) E. 1.3; 144 IV 207 E. 1.3.1). Die beschuldigte Person trifft insofern eine Mitwirkungspflicht. Fordert die Behörde die beschuldigte Person auf, ihre Ansprüche zu beziffern und reagiert diese nicht, kann gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung von einem Verzicht auf eine Entschädigung ausgegangen werden ([BGE 146 IV 332](#) E. 1.3; Urteil [6B 171/2020](#) vom 8. Oktober 2020 E. 3.3).

3.2.2. Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung namentlich herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchfüh-

rung erschwert hat ([Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO](#)). Die Grundsätze zur Auflage von Verfahrenskosten trotz Freispruch oder Verfahrenseinstellung gemäss [Art. 426 Abs. 2 StPO](#) gelten auch bei der Beurteilung, ob eine Entschädigung oder Genugtuung im Sinne von [Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO](#) herabzusetzen oder zu verweigern ist. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage. Bei Auferlegung der Kosten ist grundsätzlich keine Entschädigung auszurichten. Umgekehrt hat die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung, soweit die Kosten von der Staatskasse übernommen werden ([BGE 137 IV 352](#) E. 2.4.2 S. 357; Urteile [6B 2/2021](#) vom 25. Juni 2021 E. 1.1.1; [6B 1090/2020](#) vom 1. April 2021 E. 2.1.2; je mit Hinweisen).

Entschädigungsansprüche im Rechtsmittelverfahren richten sich gemäss [Art. 436 Abs. 1 StPO](#) nach den Bestimmungen von [Art. 429–434 StPO](#) und damit nach dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens ([BGE 142 IV 163](#) E. 3.2.2 S. 170; Urteil [6B 950/2020](#) vom 25. November 2020 E. 2.3.4; mit Hinweisen). Ob beziehungsweise inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteile [6B 950/2020](#) vom 25. November 2020 E. 2.3.4; [6B 1344/2019](#) vom 11. März 2020 E. 2.2 mit Hinweis).

[...]

3.4. Der Beschwerdeführer beanstandet zunächst, die Vorinstanz habe ihn nicht auf die fehlenden Honorarnoten hingewiesen und damit [Art. 429 Abs. 2 StPO](#) sowie sein rechtliches Gehör nach [Art. 29 Abs. 2 BV](#) und [Art. 6 EMRK](#) sowie den Grundsatz von Treu und Glauben nach [Art. 9 BV](#) und [Art. 3 Abs. 2 StPO](#) verletzt. Im Wissen um die Existenz weiterer Aufwendungen sei die Vorinstanz gehalten gewesen, ihm eine Nachfrist anzusetzen, damit er seine Honorarforderungen hätte belegen könne. Unbestritten ist, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Gelegenheit gab, seine Honorarforderung vor ihrem Entscheid geltend zu machen. Der Beschwerdeführer hat die von ihm geltend gemachte Honorarforderung jedoch unvollständig belegt und ist damit seiner Mitwirkungspflicht nach [Art. 429 Abs. 2 Satz 2 StPO](#) nicht hinreichend nachgekommen. Die Vorinstanz ist nicht gehalten, den Beschwerdeführer angesichts unklarer Honorarnoten zu ergänzenden Erläuterungen einzuladen (vgl. Urteile [6B 1183/2017](#) vom 24. April 2018 E. 3.5; [6B 796/2016](#) vom 15. Mai 2017 E. 2.1.6). Dass die Vorinstanz von einem (impliziten) Verzicht ausgegangen ist, verletzt auch nicht das Verbot des überspitzten Formalismus. Nicht jede prozessuale Formstrenge steht im Widerspruch zu [Art. 29 Abs. 1 BV](#) ([BGE 146 IV 332](#) E. 1.4 S. 337; [142 I 10 E. 2.4.2 S. 11](#); mit Hinweisen). Überspitzter Formalismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert ([BGE 142 I 10](#) E. 2.4.2 S. 11 mit Hinweisen). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, seine Honorarforderung vor dem Entscheid der Vorinstanz geltend zu machen und die Honorarrechnungen einzureichen, beschränkte sich aber im Wesentlichen darauf, betreffend die Honorarforderungen auf die Akten zu verweisen. Die Vorinstanz war nicht gehalten, ihm angesichts der in den Akten fehlenden Honorarnoten eine Nachfrist anzusetzen. Angesichts dessen erübrigt es sich, auf seine Kritik einzugehen, wonach die Honorarnote vom 5. April 2019 zeitlich habe zugeordnet werden können. Die geltend gemachten Rechtsverletzungen sind zu verneinen.

Bei der vom Beschwerdeführer vor Bundesgericht eingereichten Honorarnote vom 5. April 2019 handelt es sich um ein nach [Art. 99 Abs. 1 BGG](#) unzulässiges Novum (vgl. [BGE 143 V 19](#) E. 1.2 S. 23 mit Hinweisen). Darauf ist nicht einzugehen.

3.5. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe mit der Kürzung der Honorarforderung für das Untersuchungsverfahren um die Hälfte eine nicht nachvollziehbare Pauschalisierung und Mischrechnung vorgenommen. Dadurch habe sie ihre Begründungspflicht nach [Art. 81 Abs. 1 lit. b StPO](#) verletzt und gegen [Art. 424 StPO](#) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 beziehungsweise §§ 17 f. der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS 215.3) verstossen. Nach diesen Bestimmungen sei der Zeitaufwand im Vorverfahren nicht pauschal zu entschädigen, weswegen eine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts zu rügen sei.

Die Vorinstanz hat auf die Honorarforderungen des Beschwerdeführers abgestellt und diese in der Folge um die Hälfte gekürzt. Damit hat sie entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers keine Pauschalisierung vorgenommen, sondern die konkret gestellte Honorarforderung um den ihrer Ansicht nach dem Verschulden des Beschwerdeführers entsprechenden Anteil gekürzt. Inwiefern darin eine Verletzung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Bestimmungen zu erkennen sein soll, ergibt sich aus seinen Vorbringen nicht. Im Übrigen ist betreffend die Bemes-

sung des Anwaltshonorars mittels Pauschalen nach § 17 AnwGebV auf das Urteil [6B 1278/2020](#) vom 27. August 2021 E. 6.4 zu verweisen, wonach die Bemessung des Anwaltshonorars mittels Pauschalen nicht ausgeschlossen ist. Sofern der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang bestrittet, dass sein Verhalten adäquat-kausal für die Verfahrenseinleitung gewesen sei und sich auf eine Verletzung der Unschuldsvermutung nach [Art. 32 Abs. 1 BV](#) und [Art. 10 Abs. 1 StPO](#) beruft, ist auf die Erwägungen im Zusammenhang mit der dem Beschwerdeführer zur Hälfte auferlegten Kosten des Untersuchungsverfahrens zu verweisen (vgl. oben E. 1.4).

3.6. Der Beschwerdeführer beanstandet, die ihm von der Vorinstanz für das zweite Berufungsverfahren zugesprochene Entschädigung sei angesichts der sich aus dem Urteil des Bundesgerichts ergebenden Schwierigkeiten unverhält-

nismässig tief und mit der anwaltlichen Sorgfaltspflicht nach [Art. 12 lit. a BGFA](#) nicht vereinbar. Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass es nicht Aufgabe des Bundesgerichts ist, die Angemessenheit der geltend gemachten Aufwände im Detail zu überprüfen. Inwiefern die ausgesprochene Entschädigung zu seinen tatsächlichen Aufwänden in einem krassen Missverhältnis stehen sollte, geht aus seinen Ausführungen nicht hinreichend hervor. Die Vorinstanz hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Prozessgegenstand im zweiten Berufungsverfahren beschränkt war und sich die Relevanz der Berufungsschrift im Wesentlichen auf die Ausführungen zum Erfordernis des Strafantrages beschränkte. Dass eine anderweitige Beurteilung des nötigen Aufwands möglich gewesen wäre, reicht für die Annahme eines klaren Ermessensmissbrauchs nicht aus. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Ermessensverletzung ist zu verneinen. Entgegen seiner Kritik ist in den vorinstanzlichen Erwägungen auch keine Verletzung der Begründungspflicht zu erkennen. Die Vorinstanz hat nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen sie einen Aufwand von zehn Stunden als angemessen erachtete.

3.7. Der Beschwerdeführer beanstandet, die Vorinstanz habe seine Honorarforderung in der Höhe von Fr. 12330.60 aufgrund der Rechnungsstellung an B.A. unter Verletzung von [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#) in Verbindung mit [Art. 9 BV](#) gekürzt. Zudem habe die Vorinstanz sein rechtliches Gehör verletzt und treuwidrig gehandelt, indem sie ihn diesbezüglich nicht zu einer Stellungnahme eingeladen habe. Es sei üblich, dass Honorarrechnungen von Dritten und nicht von der Klientschaft selbst bezahlt werden und an die bezahlende Drittperson adressiert werden. Dies gelte insbesondere innerhalb von familiären Verhältnissen wie vorliegend zwischen Vater und Sohn aufgrund der in [Art. 272](#) und [Art. 276 ZGB](#) verankerten Unterstützungs- und Unterhaltspflicht, die bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung andauere. Dessen ungeachtet komme es nicht darauf an, wer die Rechnung beglichen habe und an wen sie adressiert worden sei. Die Frage, ob der Vater die Kosten von seinem Sohn vergütet erhalten habe, sei nicht relevant. Dass der Aufwand im Zusammenhang mit der Verteidigung des Beschwerdeführers gestanden sei, gehe aus allen Honorarnoten hervor.

Das Bundesgericht hat sich bereits mit der Frage der Entschädigung der Verteidigungskosten, welche eine Drittperson bezahlt hat, auseinandergesetzt. Im Zusammenhang mit der Kostentragung durch eine Rechtsschutzversicherung hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Verweigerung einer Entschädigung der beschuldigten Person bei Verfahrenseinstellung alleine deswegen, weil sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, gegen [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#) verstösst ([BGE 142 IV 42](#) E. 2.3 f.; mit Hinweisen; vgl. für das Sozialversicherungsrecht [BGE 135 V 473](#) E. 3 und 122 V 278 E. 3.e.aa; vgl. für das Zivilrecht [BGE 117 Ia 295](#) E. 3 S. 296; je mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung kam das Bundesgericht zum Schluss, dass eine Entschädigung auch dann nicht zu verweigern ist, wenn der Arbeitgeber die Verteidigungskosten der beschuldigten Person übernommen hat (Urteil [6B 695/2017](#) vom 26. April 2018 E. 3.3.2). Weswegen etwas anderes für die von B.A., dem Vater des Beschwerdeführers, gemäss Honorarrechnungen übernommenen Verteidigungskosten gelten soll, ist nicht ersichtlich. Demnach ist die Entschädigung der Verteidigungskosten nicht mit der Begründung zu verweigern, die Verteidigungskosten seien von einer Drittperson bezahlt worden. Schliesslich ist die Entschädigung der Verteidigungskosten, welche eine Drittperson bezahlt hat, auch nicht davon abhängig, ob die Drittperson die entstandenen Kosten von der beschuldigten Person zurückgefordert hat (vgl. [BGE 142 IV 42](#) E. 2 S. 43 ff.; vgl. Urteil [6B 695/2017](#) vom 26. April 2018 E. 3.3.2). Die geltend gemachte Verletzung von [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#) ist insofern zu bejahen und dem Beschwerdeführer ist die Entschädigung für die Verteidigungskosten nicht mit der Begründung zu verweigern, es sei nicht dargelegt, dass B.A. diese vom Beschwerdeführer zurückgefordert habe.

[...]

Bemerkungen:

I. Behörden und Gerichte scheuen häufig keinen Aufwand, um die von der Verteidigung geltend gemachten Aufwendungen akribisch zu durchleuchten und die geforderte Entschädigung auf das «angemessene» Mass zu reduzieren. Auch im vorliegenden Fall hatte die Vorinstanz die Entschädigung gemäss [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#) mit einer mehrere Seiten langen Begründung erheblich reduziert (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11.6.2020 [SB190281] E. 3.1), was vom Bundesgericht im Rahmen der beschränkten Willkürkognition akzeptiert wurde (vgl. E. 3.5 und 3.6, die hier nicht besprochen werden). Nicht durchgehen liessen die obersten Richter der Vorinstanz hingegen in E. 3.7 die Verweigerung eines Teils der geforderten und belegten Parteienentschädigung mit der kreativen Begründung, die Rechnungsstellung sei an den Vater des Beschuldigten erfolgt und es sei nicht dargetan, dass dieser den Betrag später vom Sohn zurückgefordert habe (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11.6.2020 [SB190281] E. 3.1.8).

II.

1. [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#) verleiht der beschuldigten Person bei Freispruch oder Einstellung einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verteidigung. Eine Herabsetzung oder Verweigerung ist nach [Art. 430 Abs. 1 StPO](#) möglich, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (lit. a), die Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen hat (lit. b)

oder die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (lit. c). Im Rechtsmittelverfahren kann die Entschädigung trotz Obsiegen ausnahms-

weise gemäss [Art. 428 Abs. 2 StPO](#) herabgesetzt werden (vgl. [Art. 430 Abs. 2 StPO](#)). Da der Entscheid betreffend Verfahrenskosten die Entschädigungsfrage präjudiziert, bedeutet die gänzliche oder partielle Befreiung von den Verfahrenskosten auf der einen die Zusprechung einer vollen oder teilweisen Entschädigung an den Beschuldigten auf der anderen Seite (vgl. [BGE 137 IV 352 E. 2.4.2](#); GRIESSER, in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 430 N 2; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Bern 2021, N 2313).

2. Die Pflicht zur Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verteidigungsrechte stellt eine Kausalhaftung zugunsten der beschuldigten Person dar, die sich einem Strafverfahren unterziehen musste, ohne dass sie schuldig erklärt wurde (vgl. OBERHOLZER, N 2315). Die staatliche Ersatzpflicht ist eine ausschliessliche, d.h., nur der Bund oder der Kanton, der das Verfahren geführt hat, sind zur Leistung der vorgesehenen Entschädigungen und Genugtuung verpflichtet, und nur von ihnen kann der Freigesprochene die Entschädigung fordern. Unter den engen Voraussetzungen von Art. 420 StPO steht dem Gemeinwesen anschliessend ein Rückgriffsrecht auf Personen zu, die vorsätzlich oder grob fahrlässig das Verfahren bewirkt oder erschwert haben (vgl. GRIESSER, ZK StPO, Art. 420 N 1).

III.

1. Die Höhe des Honorars, das die Verteidigung nach der vertraglichen Vereinbarung dem Mandanten in Rechnung stellt, ist für die Festsetzung der Entschädigung nicht bindend, da sich diese nach dem einschlägigen Tarif des Kantons oder Bundes richtet (vgl. [BGE 142 IV 163 E. 3.1](#); OBERHOLZER, N 2319). Dies führt zur Frage, ob auch die übrigen Abreden zwischen dem Beschuldigten und seiner Verteidigung sowie allenfalls Dritten betreffend die (Vor-)Finanzierung der Verteidigung keinen Einfluss auf die Entschädigungspflicht des Staates gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO haben.

2. In Bezug auf Rechtsschutzversicherungen hat das Bundesgericht bei früherer Gelegenheit, wie es im Entscheid selbst hervorhebt, sowohl für die Verfahren der Sozialversicherung als auch den Zivilprozess und das Strafverfahren die Verweigerung einer Parteientschädigung an eine rechtsschutzversicherte Partei als willkürlich verworfen (vgl. [BGE 135 V 473 E. 3.1](#); [BGE 117 Ia 295 E. 3](#); [BGE 142 IV 42 E. 2.3](#); BGer, Urteil v. 8.6.2009, [6B 976/2008](#), E. 2.2). Das ist zweifellos richtig. Denn eine Rechtsschutzversicherung deckt nur diejenigen Kosten, die dem Versicherten auferlegt werden, nicht aber das Kostenrisiko der Gegenseite, wenn diese gemäss Gesetz entschädigungspflichtig wird. Ähnliches gilt im Übrigen für die unentgeltliche Rechtspflege, die dem Mittellosen den Zugang zur Rechtspflege garantiert, jedoch nicht das Kostenrisiko des vermögenden Prozessgeg-

ners abdeckt; dieser muss bei Unterliegen dem Mittellosen trotz gewährter unentgeltlicher Rechtspflege eine Parteientschädigung entrichten (vgl. [Art. 122 Abs. 2 ZPO](#)).

Ist ein Verfahren rechtsschutzversichert, macht der obsiegende Versicherte gemäss dem anwendbaren Prozessgesetz eine Parteientschädigung geltend, die intern dem drittfinanzierenden Rechtsschutzversicherer zusteht bzw. die, wenn sie tatsächlich erhältlich gemacht werden kann, bei der Schlussrechnung angerechnet wird, sodass die Vertretungskosten soweit möglich auf den Verursacher (Prozessgegner) überwält werden (vgl. z.B. Protekta Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen, Ausgabe 11.2021, A4 Ziff. 3 lit. e; TCS Privatrechtsschutz, AVB, Ausgabe 2011, Stand Januar 2022, Ziff. 5.2 lit. d).

Muss der Bund oder Kanton nach [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#) infolge Freispruchs oder Einstellung eine Entschädigung leisten, realisiert sich das staatliche Kostenrisiko, das nach dem Gesagten nicht auf die Versicherung des Beschuldigten abgewälzt werden kann. Ansonsten wäre die Rechtsschutzversicherung gezwungen, die Kosten eines Verfahrens zu tragen, das die Strafverfolgungsbehörden angestrengt haben und für das diese gemäss klarer Gesetzesvorschrift ersatzpflichtig werden.

3. Mit Bezug auf vom Arbeitgeber der beschuldigten Person übernommene Anwaltskosten kam das Bundesgericht 2018 ebenfalls zum Schluss, dass dies kein Grund für eine Verweigerung der strafprozessualen Entschädigung darstelle (vgl. BGer, Urteil v. 26.4.2018, [6B 695/2017](#), E. 3.3.2).

IV.

1. Unter Berücksichtigung der skizzierten Praxis war es nur folgerichtig, ja geradezu zwingend, dass das Bundesgericht auch im vorliegenden Fall die Verweigerung der gesetzlichen Entschädigung zurückwies. In kohärenter Fortführung der Rechtsprechung musste der beschuldigten Person die gesetzlich geschuldete Entschädigung zugesprochen werden, obwohl die Verteidigungskosten intern vom Vater übernommen worden waren. Der Staat kann das Kostenrisiko, das er nach [Art. 429 Abs. 1 StPO](#) trägt, ausserhalb der Ausnahmetatbestände von Art. 430 bzw. [Art. 420 StPO](#) nicht auf Dritte überwälzen. Mit dem Verdikt aus Lausanne sollte nun klar sein, dass mit Bezug auf die Entschädigung nach [Art. 429 Abs. 1 StPO](#) jegliche Drittfinanzierung irrelevant ist.

2. Die Vorinstanz hatte übrigens die Entschädigung auch unter Hinweis auf die «Beweislast» des Beschuldigten verweigert. Seine Verteidigung habe es unterlassen, zur Rechnungsstellung an den Vater und zur Rückzahlung Stellung zu nehmen; bei dieser unklaren Sachlage seien daher die Honorarrechnungen an den Vater nicht zu entschädigen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11.6.2020 [SB190281] E. 3.1.8). Damit hätte die Vorinstanz prima vista eigentlich auf der Linie des Bundesgerichts gelegen, das (zu) hohe Anforderungen an die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten bei der Entschädigungsfestsetzung stellt und sich regelmässig der Figur des «impliziten Verzichts» bedient (vgl. E. 3.4; vgl. dazu auch [BGE 146 IV 332](#) E. 1.3 f. und die Kritik des Rezensenten MEICHSSNER,

FP 2021, 227 ff.). Vorliegend war aber mit Bezug auf die Drittfinanzierung gar keine über die Einreichung der Honorarnoten hinausgehende Mitwirkung seitens des Beschuldigten nötig; vielmehr ging es um die korrekte Auslegung von [Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO](#), nach der die Entschädigung eben unabhängig davon zuzusprechen ist, wer die Rechnungen effektiv bezahlt hat.



Dr. iur. Stefan Meichssner, Rechtsanwalt/Fachanwalt SAV Strafrecht